

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/53bed8f1-d3de-31f6-8bd6-27291eb4b67c>

Bibliografie

Titel	Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV)
Amtliche Abkürzung	StrlSchV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	751-24-2

§ 188 StrlSchV - Betriebliche Organisation des Strahlenschutzes (§§ 44 und 45)

(1) ¹Für eine Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung, eine Röntgeneinrichtung oder einen genehmigungsbedürftigen Störstrahler, die oder der bereits vor dem 31. Dezember 2018 von mehreren Strahlenschutzverantwortlichen betrieben wurde, ist der Vertrag nach [§ 44 Absatz 2 Satz 1](#) bis zum 31. Dezember 2019 abzuschließen. ²Satz 1 gilt entsprechend für den vor dem 31. Dezember 2018 genehmigten Umgang mit radioaktiven Stoffen.

(2) ¹Für Tätigkeiten, die vor dem 31. Dezember 2018 aufgenommen wurden, muss die Strahlenschutzanweisung nach [§ 45 Absatz 1 Satz 1](#) bis zum 1. Januar 2020 erstellt sein, wenn zuvor keine Strahlenschutzanweisung erforderlich war. ²Eine Strahlenschutzanweisung, die vor dem 31. Dezember 2018 erstellt wurde, ist unter Berücksichtigung des [§ 45 Absatz 2](#) bis zum 1. Januar 2020 zu aktualisieren.

